

Verfahrens-Nr. 2416

Verfügung

Bern, 5. September 2016

in Sachen

Parteien

A_____,
Beschwerdeführer,

gegen

**Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH
Zürich)**, Human Resources, Turnerstrasse 1, 8092 Zürich,
vertreten durch Fabienne Jaquet, Leiterin Berufsbildung,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Fristlose Auflösung des Lehrverhältnisses

Sachverhalt:

A. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte mit Eingabe vom 26. August 2016 (eingelangt am 29. August 2016) eine Beschwerde im Doppel mit Beilagen gegen die Auflösung des Lehrvertrages durch die ETH Zürich vom 21. Juli 2016 bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) ein.

B. Die Instruktionsrichterin bestätigte mit Schreiben vom 29. August 2016 den Eingang der Beschwerde mit Beilagen und wies im Weiteren daraufhin, dass sie die Zuständigkeit der ETH-BK zur Behandlung der Beschwerde prüfen werde.

Die Instruktionsrichterin zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Bundespersonalgesetzes (BPG; SR 172.220.1) gilt das BPG nicht für Lehrlinge. Diese unterstehen dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10). Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BBG verweist für den Lehrlingsvertrag auf das Obligationenrecht (Art. 344-346a OR). Art. 346 OR regelt insbesondere die vorzeitige Auflösung des Vertrages. Der Lehrlingsvertrag ist als privatrechtliches Verhältnis zu qualifizieren. Die ETH-BK ist ausschliesslich für die Beurteilung von Streitigkeiten im öffentlich-rechtlichen Bereich zuständig (Art. 37 Abs. 3 ETH-Gesetz [SR 414.110]). Die Überprüfung der Beendigung eines Lehrlingsvertrages fällt nicht in die Zuständigkeit der ETH-BK, sondern sie ist auf dem zivilrechtlichen Verfahrensweg vorzunehmen.

2. Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) überweist die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, die Sache ohne Verzug an die zuständige Behörde. Gemäss Art. 34 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) ist für arbeitsrechtliche Klagen das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich die Arbeit verrichtet, zuständig. Die ETH Zürich hat ihren Sitz an der Rämistrasse 101 in Zürich, wo sich namentlich der Präsident der ETH befindet. Das Hauptgebäude der ETH Zürich an der Rämistrasse 101 steht im Zürcher Stadtkreis 1. Die Sache ist daher gemäss Art. 8 Abs. 1 VwVG an das Friedensrichteramt Zürich 1 und 2 zu überweisen.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann ausnahmsweise auf die Auferlegung von Verfahrenskosten verzichtet werden (Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG in Verbindung mit Art. 4a Bst. b der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [KostenV; SR 172.041.0]).

und verfügt:

1. Die Beschwerdeeingabe vom 26. August 2016 im Doppel und mit Beilagen wird zuständigkeithalber an das Friedensrichteramt Zürich 1 und 2, Ulmbergstrasse 1, Postfach 1700, 8027 Zürich, zur Behandlung überwiesen (Art. 8 VwVG).
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein.
4. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 VwVG **innert 30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin oder der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).